

Mandatsbedingungen

Herr / Frau / Firma ... (Auftraggeber) beauftragt die Rechtsanwälte de Greiff & Partner in Krefeld, Ihr Sachbearbeiter Rechtsanwalt ..., zur Interessenvertretung in der Sache

./.

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht wird folgendes vereinbart:

1. Sämtliche erwachsenden Kostenerstattungsansprüche sind mit der Vollmachtserteilung an die bevollmächtigten Rechtsanwälte abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner mitzuteilen.
2. Die bevollmächtigten Rechtsanwälte sind berechtigt, eingehende Zahlungen des Gegners oder Dritter mit Ihren Honoraransprüchen in der Sache und auch mit offenen Honoraren aus anwaltlicher Tätigkeit in anderen Angelegenheiten des Auftraggebers zu verrechnen.
3. Die Haftung beschränkt sich auf den Sachbearbeiter als den beauftragten Rechtsanwalt und auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 EUR.
4. Der Auftraggeber erteilt sein Einverständnis mit der Herstellung von Kopien, Abschriften und technischen Aufzeichnungen aller Art auch zur Unterrichtung von Dritten. Die beauftragten Rechtsanwälte werden bevollmächtigt, - nach anwaltlichem Ermessen - unter Wahrung der anwaltlichen Schweigepflicht auch Dritten, wie Behörden, Sachverständigen, Versicherungen etc., Auskünfte zu erteilen.
5. Das Honorar richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und beträgt in Zivilsachen mindestens 60,00 EUR und in Straf- u. Bußgeldsachen mindestens 180,00 EUR zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer. In Verkehrsunfallsachen tritt der Auftraggeber die allgemeine Auslagenpauschale, welche von den Haftpflichtversicherungen zusätzlich zu den weiteren Schadenspositionen des Auftraggebers gezahlt wird (i. d. R. 20,00 EUR bis 25,00 EUR) im Hinblick darauf, dass diese Auslagen von den beauftragten Rechtsanwälten im Rahmen der Mandatsabwicklung getragen werden, an die beauftragten Rechtsanwälte zusätzlich zum vereinbarten Honorar ab.
6. Sofern ein Stundenhonorar vereinbart wurde, entstehen mindestens die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und wenn diese Gebühren geringer sind, die Gebühren aus der Stundenhonorarvereinbarung.
7. Sollte die vorstehende Vereinbarung in einem oder mehreren Punkten unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen vereinbarten Punkte.

Der Auftraggeber bestätigt durch seine Unterschrift die Wirksamkeit der vorstehenden Vereinbarung, von deren Inhalt er Kenntnis genommen hat und mit deren Geltung er ausdrücklich einverstanden ist.

Krefeld,

(Unterschrift)